

# **SATZUNG**

## **der**

### **Modellflieger - Gruppe Bensheim e.V.**

#### **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V., hat seinen Sitz in Bensheim und ist ins Vereinsregister in Bensheim eingetragen. Die Abkürzung lautet: MFG – Bensheim e.V.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellflugsports, wobei die Betreuung der Jugend eine besondere Aufgabe ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Förderung des luftsportlichen Gedankens.
- Bau von Funktionsmodellen, insbesondere von Flugmodellen zum Erwerb von handwerklichen Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse.
- Ausübung des Modellflugsports aller Sparten als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und charakterlichen Bildung.
- Ausübung des Modellflugs unter Wahrung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben innerhalb des DAEC und anderer Dachverbände, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes organisiert sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Dabei liegt es im Ermessen des Vorstandes, ob er dem Antrag stattgibt. Der Verein nimmt aktive und fördernde Mitglieder auf.

Aktive Mitgliedschaft muss besitzen, wer auf dem Fluggelände Flugmodelle aufsteigen lässt. Ab ihrem 18. Lebensjahr haben sie Stimmrecht in der Versammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, die keine Modelle fliegen lassen. Sie haben in der Versammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Beitrag ist entsprechend niedriger.

Zusätzlich können Gäste der Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V. zum Zwecke der Teilnahme am aktiven Flugbetrieb zeitlich begrenzte Tagesmitgliedschaften erwerben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Aktive Mitglieder entrichten einen Aufnahmebeitrag und einen Mitgliedsbeitrag, passive Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung jeweils für einen

längeren Zeitraum festgesetzt und richten sich nach dem Stand des Vereinsvermögens und der laufenden Ausgaben.

Jugendliche bezahlen einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 1/3 des Aufnahmebeitrages der Erwachsenen und bei Vollendung des 18. Lebensjahres den Rest von 2/3. Jugendliche bis 14 Jahre können aus Gründen der Verantwortung nur dann aktiv am Modellflugsport teilnehmen, wenn ein erwachsenes Mitglied für sie die Haftung übernimmt.

Personen, die sich um den Modellflugsport besonders verdient gemacht oder dem Verein außergewöhnliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Versammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei die schriftliche Kündigung spätestens am 30.11. des Jahres dem Vorstand vorliegen muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, kann jedoch auf Antrag mit den Stimmen der Mehrheit geheim abgehalten werden. Ob der vom Vorstand beschlossene Ausschluss weiterhin Gültigkeit hat oder nicht, wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder entschieden. Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über einen Ausschluss ist ausgeschlossen.

Alle ausscheidenden Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum sowie Zugangsschlüssel zurückgeben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

Zur Erhaltung des Fluggeländes, des Vereinseigentums und zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die Mitglieder zur Ableistung angesetzter Arbeiten im Interesse des Vereins verpflichtet (Arbeitsdienst). Mitteilung über Art und Umfang der möglichen Arbeiten erfolgt durch Aushang auf dem Fluggelände, Rundschreiben, über die Tagespresse oder per Internet (Homepage/e-Mail).

Die Geschäftsordnung regelt Umfang und Umsetzung des Arbeitsdienstes sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Arbeitsdienst (z.B. altersbedingt oder durch Nicht-Nutzung des Fluggeländes). Weiterhin regelt die Geschäftsordnung Maßnahmen, die durch Nicht-Teilnahme am Arbeitsdienst notwendig werden, z.B. einen finanziellen Ausgleich pro nicht erbrachter Arbeitsstunde.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, die Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Es ist Sache der Hauptversammlung, wie viele Vorstandsmitglieder sie bestellen will. Der Vorstand besteht jedoch immer aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und Jugendwart. Die Kassenführung des Vorstands wird durch 2 Kassenprüfer überwacht. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahl findet nur auf Antrag statt oder wenn für die zu besetzende Funktion mehrere Vorschläge gemacht wurden.

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung. Er führt die Vereinsbeschlüsse durch, verwaltet das Vereinsvermögen und hat Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der restliche Vorstand gemäß der Geschäftsordnung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind und an einer Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters zu Gunsten der von ihm vertretenen Meinung.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§8 Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr vor Beginn der Saison statt. In ihr wird über den Verein betreffende Angelegenheiten, sowie Änderungen in der Geschäftsordnung beraten und beschlossen, wird der Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes abgegeben. Vor der Hauptversammlung haben die Kassenprüfer die Vereinskasse zu prüfen und das Ergebnis während der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorstand hat die Mitglieder 2 Wochen vor der Versammlung einzuladen. Dies geschieht durch Aushang am Platz, auf der Homepage des Vereins und per Email. Schriftlich werden die Mitglieder informiert, die keine Emailadresse haben. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Das gilt auch für die Wahlen zum Vorstand. Über den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches der 1. Vorsitzenden gegenzeichnet.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Als Mitgliederversammlung gelten Zusammenkünfte auch auf dem Modellfluggelände. Sie dienen dem genannten Zweck des Vereins, also der Pflege und Förderung des Modellflugsports, der

Jugendarbeit und der Geselligkeit. Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung, auch hinsichtlich der Flugleitung, werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§10 Außerordentliche Hauptversammlung**

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand unter Angabe gewichtiger Gründe anberaumen. Das gleiche können auch 10 % aller Mitglieder vom Vorstand verlangen. Sie müssen den Antrag schriftlich beim Vorstand einreichen, und dieser hat die Versammlung dann innerhalb von 8 Wochen stattfinden zu lassen.

### **§11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorstand ernennt den Ausschussvorsitz und die weiteren Ausschussmitglieder.

### **§ 12 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, in der auch die Verwendung der ihr zufließenden Mittel geregelt ist. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Dieses Satzungsstatut kann in einer Hauptversammlung in einzelnen Punkten oder auch vollkommen außer Kraft gesetzt, durch neue Zusätze erweitert oder ergänzt oder auch vollkommen neu formuliert werden, wenn sich dafür 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V. kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist erforderlich, dass sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden. Im Auflösungsfall muss das Vermögen der Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V. Institutionen übergeben werden, die die gleichen Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgen. Jede Verfügung über das Vermögen ist vorher mit dem Präsidialrat des Hessischen Luftsportbundes e.V. und den zuständigen Behörden, insbesondere dem Finanzamt, abzustimmen.

Bensheim, den 16.03.2018